

# RS UVS Niederösterreich 1993/03/30 Senat-MD-92-169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1993

## Rechtssatz

Führt ein Baumeister im Rahmen von Sanierungsarbeiten auch Maler- und Anstreicherarbeiten im Ausmaß von lediglich 6 Prozent des Auftragsvolumens durch, dann liegen Arbeiten in geringem Umfang vor.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)